

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.06.2013

Geschäftszahl

2011/03/0240

Rechtssatz

Hebt die Berufungsbehörde einen Bescheid gemäß § 66 Abs 2 AVG auf und verweist die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Erstinstanz zurück, so beginnt die Frist des § 73 Abs 1 AVG von neuem zu laufen (Hinweis E vom 29. Oktober 1986, 85/11/0272).